

Schulordnung der Gemeinde Igis

Von der Gemeinde, gestützt auf Art. 73 des Gesetzes für die Volksschulen des Kantons Graubünden und der Gemeindeverfassung vom 19. April 1961, erlassen am 17. September 1962, teilrevidiert am 10. November/06. Dezember 1971.

I. Schulführung

Art. 1

Die Gemeinde führt eine Primar- und eine Sekundarschule. Die Primar- **Primar- und Sekundarschule** schule umfasst Unter-, Mittel- und Oberstufe sowie Hilfsklassen. Die Oberstufe wird als Werkschule geführt. Die Sekundarschule baut auf die 6. Primarklasse auf und umfasst drei Klassen.

Art. 2

Die Schulpflicht in der Primarschule dauert acht Jahre bei 40 Schul- **Schulpflicht,** wochen und in der Sekundarschule neun Jahre bei 40 Schulwochen, **Schulzeit** einschliesslich zwei Ferienwochen. Die Entlassung aus der Schule erfolgt, abgesehen vom Übertritt in eine andere Schule oder in eine Lehre, nur am Ende des Schuljahres, in Ausnahmefällen frühestens zwei Wochen vor Schulschluss, worüber der Schulrat entscheidet.

Art. 3

Das Schuljahr beginnt jeweils im Herbst. Der Schulplan wird für jedes **Beginn des Schul-** Schuljahr vom Schulrat auf Grund der Bestimmungen des kantonalen **jahres** Schulgesetzes aufgestellt. Er wird rechtzeitig durch die kommunalen Publikationsorgane bekanntgegeben.

Der tägliche Unterricht dauert während des Sommerstundenplanes: von 07.30 - 11.30 Uhr, von 14.00 - 16.00 Uhr, samstags von 07.30 - 11.30 Uhr,

während des Winterstundenplanes, ab Mitte Oktober: 08.00 - 11.45 Uhr, von 13.45 - 16.00 Uhr, samstags von 08.00 - 11.00 Uhr.

Art. 4

Schulzugehörigkeit

Die Kinder haben ordentlicherweise die Primarschule ihrer Wohnfraktion zu besuchen. Über allfällige Zuweisungen der Schüler in andere Fraktionen entscheidet der Schulrat.

II. Zeugnisse und Promotionen

Art. 5

Zeugnisse

Sämtliche Schüler erhalten zweimal im Schuljahr ein Zeugnis, in welchem Leistungen, Fleiss, Betragen, Reinlichkeit und Ordnung bewertet werden. Das Zeugnis ist von den Eltern oder den gesetzlichen Vertretern sofort nach Einsichtnahme zu unterschreiben und durch den Schüler an seinen Lehrer zurückzugeben.

Art. 6

Promotion

Die Lehrer promovieren die Schüler auf Grund ihrer Zeugnisnoten gemäss Promotionsverordnung.

III. Schulaufsicht

Art. 7

Pflichten und Kompetenzen

Der Schulrat sorgt für die Durchführung der Schulgesetzgebung von Bund, Kanton und Gemeinde. Er erfüllt gemäss Gemeindeverfassung alle Aufgaben im Schulwesen, welche nicht durch kantonale- oder Gemeindegesezte einer anderen Behörde oder Instanz übertragen sind.

Ihm obliegt zusätzlich:

- a) Organisation der Schulkinderfürsorge und die zweckmässige Verwendung der hiefür ausgesetzten Kredite, im Einvernehmen mit der Fürsorgekommission
- b) Erledigung schwerer Disziplinarfälle und der Straffälle gemäss kantonaler Strafprozessordnung und die Bestrafung von Schulversäumnissen nach Art. 77 des kantonalen Schulgesetzes
- c) Erlass einer Disziplinarordnung für die Schüler
- d) Entscheid über anderweitige Verwendung der Schulräume gemäss Reglement.

Der Schulrat kann Lehrer oder Vertreter der Lehrerschaft mit beratender Stimme zu Sitzungen zuziehen.

Art. 8

Für jedes Schulhaus wird vom Schulrat auf Anhören der Lehrerschaft ein Lehrer als Schulvorsteher gewählt. Ihm obliegt der Kontakt mit der Schulbehörde und dem Elternhaus. Er erledigt das Administrative und ist verantwortlich für die Durchführung der Disziplinar- und Schulhausordnung. **Schulvorsteher**

Art. 9

Als Entschuldigungsgründe für Absenzen gelten:

Absenzen

1. Krankheit des Schülers
2. Ansteckende Krankheiten eines Familienmitgliedes oder Hausbewohners. Über die Notwendigkeit der Absenz entscheidet der Schularzt.
3. Der Tod eines Familienmitgliedes, Leichenbegräbnis oder Totengottesdienst für nahe Verwandte.
4. Strassenverhältnisse, die den Schulbesuch vorübergehend verunmöglichen.

Muss ein Schüler aus einem anderen Grund der Schule fernbleiben, so hat er im voraus den nötigen Urlaub bei seinem Lehrer bzw. beim Schulrat einzuholen, andernfalls werden die Absenzen gemäss kanto-

nalem Gesetz als unentschuldigt mit Busse belegt. Urlaub für mehrere Tage bewilligt der Präsident des Schulrates oder dessen Stellvertreter nach Rücksprache mit dem Klassenlehrer.

Kinder katholischer Konfession dürfen gemäss regierungsrätlicher Verfügung Art. 18 des kantonalen Schulgesetzes an nachstehenden Feiertagen am Vormittag der Schule fernbleiben:

am Dreikönigstag (06. Januar)

am St. Josefstag (19. März)

am Fronleichnam (2. Donnerstag nach Pfingsten)

an Maria Himmelfahrt (15. August)

an Allerheiligen (01. November)

an Maria Empfängnis (08. Dezember)

Der Fronleichnamstag ist für katholische Schüler ganz schulfrei.

IV. Die Lehrer

Art. 10

Anstellung

Das Anstellungsverhältnis aller Lehrkräfte richtet sich nach dem Dienst- und Besoldungsgesetz für die Funktionäre der Gemeinde Igis sowie den einschlägigen kantonalen Gesetzen. Dauernde Nebenbeschäftigung bedarf der Zustimmung des Schulrates.

Art. 11

Pflichten und Kompetenzen

Der Lehrer hat die ihm durch die Schulgesetzgebung übertragenen Pflichten zu erfüllen. Ihm obliegen namentlich noch:

1. die Erledigung leichter Disziplinarfälle
2. die Gewährung von Urlauben an Schüler bis zu einem Tag
3. die Schaffung des Kontaktes mit den Eltern der Schüler. Zu diesem Zweck hat er jährlich einen Elternabend oder Sprechstunden durchzuführen und, sofern die Promotion von Schülern gefährdet ist, die Eltern rechtzeitig schriftlich zu orientieren.

4. Die Lehrerschaft ist gehalten, den Schulvorsteher in seiner Aufgabe zu unterstützen.

V. Schlussbestimmungen

Art. 12

Die Schüler unterstehen der Autorität der Lehrer. Alle Angelegenheiten, welche die Schüler betreffen, sind von den Eltern oder deren Vertretern mit den Klassenlehrern ausserhalb der Schulzeit zu besprechen. Die den Lehrern vorgesetzte Behörde ist der Schulrat. **Organisatorisches**

Für Fragen der Schulpraxis konsultiert dieser den Schulinspektor. Die Eltern oder deren Vertreter haben das Recht, mit einer begründeten schriftlichen Klage an den Schulrat zu gelangen, sofern sie mit dem Lehrer oder Schulvorsteher keine befriedigende Abklärung erzielen konnten.

Dem Schulrat übergeordnet ist das kantonale Erziehungsdepartement.

Die Eltern haben die Lehrer nach Kräften zu unterstützen, die Kinder auch daheim zu einem guten und gesitteten Betragen, zum Lernen und zu pünktlicher Besorgung der Hausaufgaben anzuhalten.

Diese Schulordnung soll Eltern, Lehrer und Schulbehörde in der Förderung unserer Jugend unterstützen. Die Gemeindebehörden sind den Eltern und deren Vertretern dankbar, die ihre Kinder zu gewissenhafter Einhaltung dieser Schulordnung anhalten.

Art. 13

Diese Schulordnung tritt mit der Genehmigung durch den Kleinen Rat in **Inkrafttreten** Kraft.

Igis, 06. Juli/03. August 1962

Der Gemeindepräsident: E. Bachmann

Der Schulratspräsident: Jos. Frei

200.300

6

Schulordnung der Gemeinde Igis

Chur, 17. September 1962, Nr. 2191

Namens des Kleinen Rates:

Der Präsident: Dr. A. Bezzola

Der Kanzleidirektor: Dr. P. Seiler